

# Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang

---

Nr. 10

3. Oktober 1978

32209

---

35) G. Nr. /201/ <sup>1</sup> VI 47 1 <sup>1</sup>

Vierte Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern vom 30. Juni 1978

---

Auf Grund der §§ 5 und 9 des Kirchengesetzes vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern (Kirchliches Amtsblatt Nr. 19 S. 115) ändert die Kirchenleitung die Ausführungsbestimmungen vom 1. Juli 1958 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 7 S. 34) in der Fassung der Dritten Änderung dieser Ausführungsbestimmungen vom 29. November 1975 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 12 S. 74) wie folgt:

1. Ziffer I Satz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Anstellung von Pfarrhelfern erfolgt, solange sie nicht auf Lebenszeit berufen sind, mit einem Dienstvertrag."

Satz 2 fällt fort. In Satz 3 werden die Worte "nach Gruppe V der VGO" ersetzt durch "nach Gruppe VII der Vergütungsordnung für Mitarbeiter im Kirchlichen Dienst (VGO) vom 31. August 1974 (Kirchliches Amtsblatt Nr. 8 S. 51)".

2. Ziffer III erhält folgenden Wortlaut:

"Nach bestandener Prüfung kann der Pfarrhelfer mit der unselbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt werden. Er erhält eine Vergütung nach Gruppe VII a der VGO. Hat er in seiner früheren kirchlichen Tätigkeit eine höhere Vergütung erhalten, kann er in Gruppe VI VGO eingestuft werden.

Bei Bewährung kann der Pfarrhelfer ordiniert und mit der selbständigen Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragt werden. Er führt sodann die Dienstbezeichnung "Pfarrvikar" oder, wenn er Diakon ist, "Pfarrdiakon" und erhält eine Vergütung nach Gruppe VI VGO sowie freie Dienstwohnung.

Ein Aufsteigen in die Gruppe V ist möglich. In besonderen Ausnahmefällen kann auch eine Einstufung in die Gruppe IV erfolgen, insbesondere, wenn der Betreffende sich bereits langjährig in einem anderen kirchlichen Dienst bewährt hat, der eine solche Einstufung zuläßt oder wenn die Voraussetzungen für eine Berufung auf Lebenszeit (folgender Absatz) gegeben sind, aber aus besonderen Gründen von dieser Berufung abgesehen wird.

Nach längerem Dienst können Pfarrhelfer auf Lebenszeit berufen werden. Sie erhalten dann die Dienstbezeichnung "Pastor". Ihre Besoldung erfolgt nach der Kirchlichen Besoldungsordnung (KBO). Dort können sie bis zur Stufe 7 aufrücken.

3. Ziffer IV und Ziffer V Satz 2 sind nur noch anzuwenden auf Pfarrhelfer, die bei

Inkrafttreten dieser Änderungsbestimmungen bereits nach der Besoldungsordnung für Pfarrverweser besoldet werden.

4. Ziffer VII Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"Im übrigen ist Ziffer III Absatz 3 und 4 entsprechend anzuwenden."

Absätze 4 und 5 fallen fort.

5. Es wird eine neue Ziffer VIII mit folgenden Wortlaut angefügt:

"Den auf Lebenszeit berufenen Pfarrhelfern kann nach den dafür geltenden Bestimmungen eine Pfarrstelle übertragen werden."

6. Es wird unter Aufhebung der Ausführungsbestimmungen vom 31. Mai 1974 (/103/ VI 47 1<sup>1</sup>) eine Ziffer IX mit folgenden Wortlaut angefügt:

"Auf Lebenszeit berufene ordinierte Hilfsprediger und ordinierte Pfarrdiakone erhalten die vollen Dienstrechte eines Pastors, sobald sie das 50. Lebensjahr vollendet und 20 Jahre nach ihrer Ordination im Dienst der Kirche gestanden haben.

Die Dienstjahre nach der Ordination sind auf das Besoldungsdienstalter voll anzurechnen.

Ruhegehaltsfähig werden die Dienstbezüge von Stufe 8 bis Stufe 11 der KBO nur soweit, als Ruhegehalt und Sozialversicherungsrenten aus früherer sozialversicherungspflichtiger Tätigkeit den Höchstbetrag des Ruhegehaltes der Pastoren nicht übersteigen."

7. Die bisherige Ziffer VIII wird Ziffer X.

8. Diese Änderungsbestimmungen treten am 1. Juli 1978 in Kraft.

Auf Pfarrhelfer, die bei Inkrafttreten nach der Besoldungsordnung für Pfarrverweser besoldet werden, ist Ziffer III Absatz 4 entsprechend anzuwenden. Bei ihrer Übernahme in die KBO erfolgt die Einstufung in die Stufe mit dem nächsthöheren Grundgehaltssatz. Erhält der Betreffende bereits 2 Jahre Bezüge nach der Endstufe 11 der Besoldungsgruppe 2, wird er sofort in die Stufe 6 der KBO eingestuft. Das Besoldungsdienstalter wird entsprechend neu festgesetzt.

Schwerin, den 30. Juni 1978

Die Kirchenleitung

Rathke

---

36) G. Nr. /231/ VI 35 c

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat eine Mitteilung des Ministeriums für Gesundheitswesen über die Möglichkeit der Ausübung religiöser Handlungen in staatlichen Feierabend- und Pflege-Heimen bekannt. (veröffentlicht in "Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen" Nr. 4 1978 S. 32)

"Die für die Ausübung religiöser Handlungen in staatlichen Feierabend- und Pflege-Heimen getroffenen Festlegungen vom 18. 5. 1955 bzw. 20. 11. 1956 gelten weiter.

Heimbewohnern, denen aus gesundheitlichen Gründen das Verlassen des Heimes zur Teilnahme an Gottesdiensten und zum Besuch religiöser Veranstaltungen nicht mehr zugemutet werden kann, ist die Möglichkeit einzuräumen, einen Pfarrer im Heim zu empfangen. In der Regel sind dabei die Besuchszeiten in den Heimen einzuhalten. In besonderen Fällen kann der Pfarrer mit Zustimmung des Heimleiters auch außerhalb der Besuchszeiten Heimbewohner im Heim auf deren Wunsch seelsorgerlich betreuen.

In den staatlichen Feierabend- und Pflege-Heimen kann für religiöse Handlungen den gläubigen Heimbewohnern ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt werden, wenn ein Bedürfnis hierfür vorliegt und ihnen die Teilnahme an Gottesdiensten und religiösen Veranstaltungen außerhalb des Heimes nicht mehr möglich ist.

Entscheidungen über die Durchführung religiöser Handlungen in staatlichen Feierabend-

und Pflege-Heimen treffen die Räte der Kreise, Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen.

Der Minister

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger"

Schwerin, den 21. Juni 1978

Der Oberkirchenrat

Siegert

37) G. Nr. /32/ <sup>7</sup> II 43 <sup>4</sup>

Folgende Katechetenstellen werden zur Wiederbesetzung ausgeschrieben:

1. in der Kirchengemeinde Graal-Müritz ist die B-Kirchenmusikerstelle neu zu besetzen. Gewünscht wird Übernahme von einigen Christenlehrestunden oder Verwaltungsarbeit oder Gemeindehelferdienst.

Reizvoller Wechsel zwischen Gemeindearbeit im Winter und Urlaubearbeit im Sommer.

Wohnraum: Küche mit 1 bis 3 Zimmern, davon kann 1 Zimmer noch geteilt werden, und WC sind vorhanden. Bad kann eingebaut werden. Die POS befindet sich in Graal-Müritz, eine EOS mit Internat ist in Sanitz.

Es besteht direkte Busverbindung nach Rostock und Ribnitz und Bahnverbindung - mit Umsteigen - nach Rostock.

2. Die Kirchengemeinde Grabow sucht eine Katechetin.

Gewünscht wird Mitarbeit bei der Eltern- und Familienarbeit und Übernahme der Christenlehre in einigen Außendörfern. An Wohnraum sind mindestens 2 Zimmer und Küche vorhanden. Die POS befindet sich am Ort, die EOS ist in Ludwigslust (7 km). Sehr gute Busverbindung nach Ludwigslust und Bahnverbindung nach Wittenberge bzw. Ludwigslust.

3. Die Kirchengemeinde Parchim-St. Marien benötigt für die Aufbauarbeit im Neubausstadtteil Damm (5 km) dringend eine Katechetin oder Gemeindehelferin.

Gewünscht wird Mitarbeit in der Eltern- und Familienarbeit, Kindergottesdienst, Arbeit mit Vorschulpflichtigen und Gemeindebesuchsdienst.

2 Zimmer mit Küche im Pfarrhaus St. Marien sind vorhanden. POS und EOS sind am Ort.

4. Die Kirchengemeinde Pokrent sucht eine Katechetin/Gemeindediakonin.

Christenlehre wird in 6 Orten erteilt. Erwünscht ist katechetische Arbeit im weiten Rahmen (Unterricht, freie Kinderarbeit, Elternarbeit, Jugendarbeit) und Engagement in der Gesamtarbeit der Gemeinde. An Wohnraum stehen 2 Zimmer und eine ausbaufähige Kammer zur Verfügung.

Gute Bus- und Bahnverbindung nach Schwerin und Gadebusch.

Erwünscht ist die Fahrerlaubnis für Moped.

Schwerin, den 11. Juli 1978

Der Oberkirchenrat

Schulz

Pfarrvakanz

38) G. Nr. /213/ <sup>1</sup> Dorf Mecklenburg, Prediger

Die Pfarrstelle in Dorf Mecklenburg wird zur Wiederbesetzung durch Wahl durch den Kirchengemeinderat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklen-

burgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. September 1978 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 27 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 27. Juli 1978

Der Oberkirchenrat

Rathke

---

39) G. Nr. /358/ Eldena, Prediger

Die Pfarrstelle in Eldena wird zur Wiederbesetzung durch Berufung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1978 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 27 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 20. Juli 1978

Der Oberkirchenrat

Rathke

---

40) G. Nr. /309/ Conow, Prediger

Die Pfarrstelle in Conow wird zur Wiederbesetzung durch Berufung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. August 1978 bestimmt worden. Bewerbungen sind zu richten an den Oberkirchenrat, 27 Schwerin, Münzstraße 8.

Schwerin, den 20. Juli 1978

Der Oberkirchenrat

Rathke

---

41) G. Nr. /382/ Parchim, St. Georg, Prediger

Betrifft: Wiederbesetzung der Pfarrstelle Parchim/St. Georg II

Die Pfarrstelle Parchim/St. Georg II wird durch die bevorstehende Emeritierung des Propstes Willi Lohmann demnächst vakant und wird zur Wiederbesetzung durch Wahl durch den Kirchgemeinderat ausgeschrieben. Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. September 1978 bestimmt worden (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 27 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 7. August 1978

Der Oberkirchenrat

Siegert

---

42) G. Nr. /5/ Rostock, St. Petri/St. Nikolai, Prediger

Die Pfarrstelle in Rostock I St. Petri/St. Nikolai wird zur Wiederbesetzung durch

den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Oktober 1978 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 27 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 1. September 1978  
Der Oberkirchenrat

Rathke

43) G. Nr. /249/ Neukalen, Prediger

Die Pfarrstelle in Neukalen wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderates ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Oktober 1978 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 27 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 13. September 1978  
Der Oberkirchenrat

Rathke

44) G. Nr. /749/ VI 47 a <sup>1</sup>

Die II. theologische Prüfung vor der Prüfungsbehörde für die geistliche Amtsprüfung haben bestanden:

am 27./28. September 1977

die Vikare Hellmuth Ewert	aus Kastorf
Michael Hinz	aus Rostock, jetzt in Picher
Holger Marquardt	aus Carlow
Gerhard Strube	aus Rostock, jetzt in Pokrent

am 28. Februar 1978

der Landespastor für Gemeindedienst Kurt Winkelmann aus Güstrow, jetzt Landessuperintendent des Kirchenkreises Stargard,

der Vikar Manfred Harloff aus Dambeck, jetzt in Proseken,

am 14. März 1978

der Vikar Rolf Krüger aus Herrnburg.

Schwerin, den 27. Juni 1978  
Der Oberkirchenrat

Rathke

45) G.Nr. /254/ <sup>1</sup> II 37 g <sup>1</sup>

Berichtigung: Kirchliches Amtsblatt Nr. 3/1978 Seite 19

Die Kontonummer der Kirchenökonomie Neubrandenburg lautet richtig: 1754-14-65.

Die Kirchenökonomie Neubrandenburg ist unter der Telefonnummer 67445 zu erreichen.

## Personalien

### Übertragung einer Pfarrstelle:

Dem Pastor Detlef Brüggmann in Rostock ist die neu errichtete Pfarrstelle in Rostock-Lichtenhagen-Stadt zum 1. August 1978 übertragen worden.

/4/<sup>1</sup> Rostock-Lichtenhagen-Stadt, Prediger

Dem Pastor Dr. Martin Kuske in Gnadau ist die freigewordene Pfarrstelle an der Kirche in Teterow zum 1. August 1978 übertragen worden.

/860/<sup>1</sup> Teterow, Prediger

Dem Pastor Klaus-Dieter Wolter in Gammelín ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Biestow zum 1. August 1978 übertragen worden.

/201/<sup>1</sup> Biestow, Prediger

Dem Pastor Reinhard Rienth in Slate ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Witzin zum 1. September 1978 übertragen worden.

/11/<sup>1</sup> Witzin, Prediger

Die Stelle eines Studentenpastors in Rostock ist dem Pastor Christoph Kleemann, bisher in Weistropp, zum 1. September 1978 übertragen worden.

Gemäß Beschluß der Landessynode vom 28. März 1971 ist die Stelle eines Studentenpastors in Rostock als selbständige Pfarrstelle eingerichtet. Sie ist verbunden mit dem regelmäßigen Predigtantrag an einer Rostocker Kirche. Der Studentenpastor gehört dem Kirchenkreiskonvent Rostock-Stadt und dem Propsteikonvent Rostock-Süd an.

/40/<sup>1</sup> Rostock, Studentenpastor

### Abgeordnet wurde:

Der Pastor Rolf Krüger aus Herrnburg mit Wirkung vom 1. September 1978 zur vorübergehenden Hilfeleistung in den Kirchenkreis Stargard mit dem Wohnsitz in Feldberg.

/14/<sup>5</sup> Rolf Krüger, Pers. Akten

### Ausgeschieden sind:

Pastor Hans-Hinrich Griesbach aus Biendorf wird auf Grund seines Antrages gemäß §§ 94 und 95 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen, um eine Pfarrstelle in der brandenburgischen Kirche zu übernehmen.

/11/<sup>3</sup> Hans-Hinrich Griesbach, Pers. Akten

Pastor Hans-Henning Harder in Eldena wird auf seinen Antrag gemäß §§ 94 und 95 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen, um für die Dauer von 6 Jahren den Dienst als Provinzialpfarrer für die kirchliche Pressearbeit beim Evangelischen Konsistorium der Kirchenprovinz Sachsen zu übernehmen.

/41/<sup>2</sup> Hans-Henning Harder, Pers. Akten

Pastor Hartmut Lippold aus Dorf Mecklenburg wird auf seinen Antrag gemäß §§ 94 und 95 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen, um die Ausbildungsleitung im Brüderhaus der Züssower Diakonie-Anstalten zu übernehmen.

/17/<sup>3</sup> Hartmut Lippold, Pers. Akten

In den Ruhestand versetzt, wurden:

Propst Willi Lohmann in Parchim gemäß § 86 (1) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Überschreiten der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. September 1978.

/56/ Willi Lohmann, Pers. Akten

Propst Herbert Bliemeister in Cramon auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Überschreiten der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. Oktober 1978.

/26/ <sup>5</sup> Herbert Bliemeister, Pers. Akten

Propst Wilhelm Pachtner in Woldegk auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Erreichen der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. Oktober 1978.

/64/ Wilhelm Pachtner, Pers. Akten

Pastor Wolfgang Trenkler in Conow auf seinen Antrag gemäß § 86 (2) des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Erreichen der Altersgrenze mit Wirkung vom 1. Oktober 1978.

/37/ Wolfgang Trenkler, Pers. Akten

Pastor Karl-Heinz Vollmar in Röbel/St. Nicolai gemäß § 86 Absatz 1 in Verbindung mit § 86 Absatz 3 des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche mit Wirkung vom 1. Oktober 1978.

Die frühere Verfügung über den Eintritt in den Ruhestand zum 1. November 1977 ist aufgehoben worden.

/38/ Karl-Heinz Vollmar, Pers. Akten

Heimgerufen wurden:

Pastor Paul Ziemann in Groß Daberkow am 15. Juni 1978 im 67. Lebensjahr.

/20/ <sup>2</sup> Paul Ziemann, Pers. Akten

Pastor i.R. Friedrich Helwig, früher in Rostock-St. Marien, zuletzt wohnhaft in Alt Wittenau 32, D 1000 Berlin 26, am 13. Juli 1978 im 75. Lebensjahr.

/101/ Friedrich Helwig, Pers. Akten

Domprediger i.R. Karl Kleinschmidt, wöhnhaft in 27 Schwerin-Lankow, Julius-Polentz-Straße 1, 603, am 13. August 1978 im 76. Lebensjahr.

/183/ Karl Kleinschmidt, Pers. Akten

Veränderungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/4/1976

<u>Seite 15</u>	Teterow I	1. 8. 1978	z.Z. unbesetzt streichen, Dr. Martin Kuske
<u>Seite 16</u>	Conow	1. 10. 1978	Wolfgang Trenkler streichen, z.Z. unbesetzt
	Eldena	1. 10. 1978	Hans-Henning Harder streichen, z.Z. unbesetzt
<u>Seite 17</u>	Gammelín	1. 8. 1978	Klaus-Dieter Wolter streichen, z.Z. unbesetzt
<u>Seite 18</u>	Propstei Parchim u. Parchim/St. Georgen	1. 9. 1978	Willi Lohmann streichen, z.Z. unbesetzt

<u>Seite 18</u>	Slate	1. 9. 1978	Reinhard Rienth streichen, z.Z. unbesetzt
<u>Seite 19</u>	Rostock Lichtenhagen-Stadt	1. 8. 1978	Detlef Brüggmann
	Rostock/Heiligen-Geist-Kirche IV	1. 8. 1978	Detlef Brüggmann streichen, z.Z. unbesetzt
	Rostock-Studentengemeinde	1. 9. 1978	z.Z. unbesetzt streichen, Christoph Kleemann
	Rostock/St. Andreaskirche	1. 9. 1978	Willi Passig neue Telefonnummer 33803
<u>Seite 20</u>	Biendorf	1. 10. 1978	Hans-Hinrich Griesbach streichen, z.Z. unbesetzt
<u>Seite 21</u>	Rostock-Biestow	1. 8. 1978	z.Z. unbesetzt streichen, Klaus-Dieter Wolter
<u>Seite 22</u>	Cramon	1. 10. 1978	Herbert Bliemeister streichen, z.Z. unbesetzt
<u>Seite 24</u>	Fürstenberg	19. 9. 1978	neue Telefonnummer: 2535 alte Nummer 480 streichen
	Propstei Woldegk und Woldegk	1. 10. 1978	Wilhelm Pachtner streichen, z.Z. unbesetzt
	Kirchenkreis Stargard Wohnsitz Feldberg	1. 9. 1978	Rolf Krüger - zur Hilfeleistung abgeordnet
<u>Seite 25</u>	Groß Daberkow	15. 6. 1978	Paul Ziemann streichen, z.Z. unbesetzt
	Witzin	1. 9. 1978	z.Z. unbesetzt streichen, Reinhard Rienth
	Dorf Mecklenburg	1. 10. 1978	Hartmut Lippold streichen, z.Z. unbesetzt
<u>Seite 26</u>	Wismar/St. Georgenkirche I	1. 11. 1978	Heinrich Stühmeyer jetzt wohnhaft in St. Georgenkirchhof 17 Telefonnummer: 2549
	Herrnburg	1. 9. 1978	Rolf Krüger streichen, z.Z. unbesetzt

## INHALTSVERZEICHNIS

- 35) Vierte Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Kirchengesetz vom 4. Dezember 1952 über eine vorläufige Ordnung der Berufung von Pfarrhelfern vom 30. Juni 1978
  - 36) Mitteilung des Ministeriums für Gesundheitswesen über die Möglichkeit der Ausübung religiöser Handlungen in staatlichen Feierabend- und Pflegeheimen
  - 37) Katechetenstellen zur Wiederbesetzung
  - 38) bis 43) Pfarrvakanz
  - 44) Kandidaten der II. theologischen Prüfung
  - 45) Berichtigung Kirchliches Amtsblatt Nr. 3/1978 Seite 19
- Personalien  
Veränderungen zum Kirchlichen Amtsblatt Nr. 3/4/1976